



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 28

31. Januar 2018

Nummer 4

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal	
Entscheidung über den Erörterungstermin zum Antrag der FEFA Projekt GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 1 Windkraftanlage in der Gemarkung Hassel	15
2. Hansestadt Stendal	
Aufforderung zur Beräumung von Grabstellen	15
Bekanntmachung gem. §16 (4) Eigenbetriebesgesetz LSA	15
Bekanntmachung gem. §19 (5) Eigenbetriebesgesetz LSA	16
3. Kreiskirchenamt Stendal	
Änderung der Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Wulkow-Wust vom 15.10.2014	16
4. Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte	
Haushaltssatzung 2018 und Bekanntmachung zur Haushaltssatzung	16

Landkreis Stendal
Der Landrat

Landkreis Stendal Der Landrat

Die FEFA Projekt GmbH, Südwall 3, 39576 Hansestadt Stendal beantragte beim Landkreis Stendal gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von

**1 Windkraftanlage (WKA) vom Typ GE 3.6-137
(Gesamthöhe 199,9 m; Nabenhöhe 131,4 m;
Rotordurchmesser 137 m; Nennleistung 3,6 MW)**

auf dem Grundstück

WKA	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Hassel	9	10/2

(Anlage gemäß Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

Das Vorhaben wurde zum 08.11.2017 öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen erfolgte in der Zeit vom 16.11.2017 bis 15.12.2017.

Gemäß § 12 Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der **Erörterungstermin am 14. Februar 2018** durchgeführt wird.

Beginn der Erörterung: 10:00 Uhr
Ort der Erörterung: Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck
Breite Straße 15
39596 Arneburg

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Bei Bedarf wird in dieser Veranstaltung ein Termin für die Fortführung des Erörterungstermins festgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Stendal, 11.01.2018



Carsten Wulfänger

Hansestadt Stendal
Amt für Technische Dienste

Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Stendal

Aufforderung zur Beräumung von Grabstellen

Die Verfügungsberechtigten der Grabstellen der Abteilung UR2 (Urnenreihengrabstätten) auf dem Friedhofsteil III des kommunalen Friedhofes der Hansestadt Stendal werden aufgefordert, die ihnen zugewiesenen Grabstellen bis zum 30.04.2018 zu beräumen und die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen.

Begründung:

Gemäß § 22 Abs. 5 Satz 3 i. V. m. § 30 Abs. 2 Satz 1 der Friedhofssatzung der Hansestadt Stendal vom 12.07.2016 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 03.08.2016) hat der Ver-

fugungsberechtigte nach Ablauf der Ruhezeit die Grabstätte abzuräumen und den Grabstein sowie sonstige bauliche Anlagen auf seine Kosten zu entfernen.

Wird diese Verpflichtung nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit erfüllt, kann die Hansestadt Stendal gemäß § 30 Abs. 2 Satz 2 der Friedhofssatzung die Grabmale auf Kosten der verpflichteten Person beräumen, wobei eine Aufbewahrungspflicht nicht besteht.

Gemäß § 13 Abs. 4 der Friedhofssatzung wird das Abräumen von Reihengräbern nach Ablauf der Ruhezeiten 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben. Die Ruhezeit sämtlicher Grabstätten der Abteilung UR2 ist im Jahre 2017 abgelaufen. Ein Hinweisschild zur Abräumung der Grabstellen wurde am Grabfeld angebracht.

Sofern die Beräumung nicht bis zum 30.04.2018 erfolgt, veranlasst die Hansestadt Stendal die Abräumung der Grabstätten. Die Grabsteine und sonstigen baulichen Anlagen werden ordnungsgemäß entsorgt. Die Hansestadt Stendal behält sich vor, die Kosten dieser Maßnahmen gegenüber den verfügbaren Personen geltend zu machen. Zudem bleibt die Einleitung von Bußgeldverfahren nach § 35 Abs. 1 Ziffer 11 der Friedhofssatzung vorbehalten. Danach handelt ordnungswidrig, wer Grabmale und sonstige bauliche Anlagen entgegen § 30 Abs. 2 nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit entfernt.

Hansestadt Stendal, den 18.01.2018



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Technologiepark Altmark
Eigenbetrieb der Hansestadt Stendal

Bekanntmachung

gem. § 16 (4) Eigenbetriebesgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 24.03.1997 in der z.Zt. gültigen Fassung vom 17.06.2014.

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat in seiner Sitzung am 04.12.2017 den Wirtschaftsplan des Technologieparks Altmark - Eigenbetrieb der Hansestadt Stendal – für das Jahr 2018 beschlossen.

Der Wirtschaftsplan ist gem. §16 (4) EigBG mit folgenden Punkten zu veröffentlichen:

Gesamtbetrag Erträge:	428.000 Euro
Gesamtbetrag Aufwendungen:	425.000 Euro
Vermögensplan Einnahmen:	178.000 Euro
Vermögensplan Ausgaben:	178.000 Euro

Der vollständige Wirtschaftsplan mit Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht liegt zur Einsichtnahme nach der Veröffentlichung aus.
Im Amt für Wirtschaft und Liegenschaften der Hansestadt Stendal, Markt 7, Zi. 102 sind die Unterlagen vom 01.02.2018 bis zum 12.02.2018 während der Dienstzeiten einsehbar.

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Bärbel Tüngler
Betriebsleiterin

Technologiepark Altmark
Eigenbetrieb der Hansestadt Stendal

Bekanntmachung

gemäß § 19 (5) Eigenbetriebsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 24.03.1997, in der z.Z. gültigen Fassung vom 17.06.2014.

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat in seiner Sitzung am 04.12.2017 die Feststellung des Jahresabschlusses 2016 des Technologiepark Altmark - Eigenbetrieb der Hansestadt Stendal - sowie die Entlastung der Betriebsleitung für das Geschäftsjahr 2016 beschlossen.

Der Jahresgewinn in Höhe von 32.449,14 Euro soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn - und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Technologiepark Altmark - Eigenbetrieb der Hansestadt Stendal, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleiterin des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 142 KVG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung, sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes des Eigenbetriebes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Leipzig, den 13. Juni 2017

WIBERA Wirtschaftsberatung
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Peter Nuretinoff
Wirtschaftsprüfer

gez. Markus Salzer
Wirtschaftsprüfer

Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes zum Jahresabschluss 2016 für den Technologiepark Altmark, Eigenbetrieb der Hansestadt Stendal

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer am 13.06.2017 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte WIBERA Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Buchführung und der Jahresabschluss des Technologieparks Altmark, Eigenbetrieb der Hansestadt Stendal den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragsituation des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.

gez. Diana Richter
Amtsleiterin
Rechnungsprüfungsamt

Es besteht die Möglichkeit zur Einsichtnahme gemäß § 19 (5) EigBG in der Woche vom 01.02.2018 bis zum 12.02.2018. Im Amt für Wirtschaft und Liegenschaften, Markt 7, Zi. 102, sind die Unterlagen während der Dienstzeiten einsehbar.

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Bärbel Tüngler
Betriebsleiterin

Kreiskirchenamt Stendal

Änderung der Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Wulkow-Wust vom 15.10.2014

Neufassung des § 7, Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf den Friedhöfen werden unabhängig von der Größe der Grabstätte folgende Gebühren erhoben:

1. Friedhof Gr. Wulkow: Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grabstelle u. Jahr	24,00 €
2. Friedhof Kl. Wulkow: Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grabstelle u. Jahr	26,00 €
3. Friedhof Briest: Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grabstelle u. Jahr	51,00 €
4. Friedhof Melkow: Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grabstelle u. Jahr	21,00 €
5. Friedhof Wust: Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grabstelle u. Jahr	14,00 €

Die Erhebung erfolgt jährlich.

Änderung zu § 9 Verwaltungsgebühren

Punkt 2. entfällt

Öffentliche Bekanntmachung der Änderung

1. Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung bedarf zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
2. Öffentliche Bekanntmachung erfolgt im vollen Wortlaut im Generalanzeiger Altmark- Ost sowie im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land.
3. Die geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme im Ev. Pfarramt Jerichow, Lindenstr. 14, 39319 Jerichow, aus.
4. Zusätzlich kann die Änderung der Friedhofsgebührenordnung durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht werden.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Änderung der Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gemeindekirchenrat des
Kirchengemeindeverbandes:

Briest, 22.11.17
Ort, den
gez. Friederike Bracht
Vorsitzende/r oder Stellv. Vorsitzende/r des
Gemeindekirchenrates des
Kirchengemeindeverbandes

D. S. gez. R. Krebs
Mitglied des Gemeindekirchenrates des
Kirchengemeindeverbandes

Genehmigungsvermerk:

Kreiskirchenamt Die Leiterin des Kreiskirchenamtes

Stendal, den 24.01.18
D. S. gez. Westphal
Amtsleiterin

Ausfertigung:

Die vom Gemeindekirchenrat des Kirchengemeindeverbandes Wulkow-Wust am 22.11.17 beschlossene Änderung der Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe Groß Wulkow, Klein Wulkow, Melkow, Briest und Wust wurde dem Kreiskirchenamt Stendal als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 24.01.18 vorstehend genannter Änderung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt. Die vorstehend benannte Änderung der Friedhofsgebührensatzung des Kirchengemeindeverbandes Wulkow-Wust wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Kreiskirchenamt Die Leiterin des Kreiskirchenamtes

Stendal, den 24.01.18
D. S. gez. Westphal
Amtsleiterin

EG Stadt Tangerhütte

2018

Haushaltssatzung 2018 und Bekanntmachung zur Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der EG Stadt Tangerhütte für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 102 KVG LSA vom 17.06.2014 (GVBI. LSA Nr. 12/2014 vom 26.06.2014), hat der Stadtrat in der Sitzung am 13.12.2017, die folgende beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem	
a) Gesamtbetrag der Erträge auf	15.873.700 €
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen	15.640.000 €
2. im Finanzplan mit dem	
a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	15.723.700 €
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	15.121.000 €
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Investitionstätigkeit	2.734.900 €
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.729.400 €
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	681.200 €
festgesetzt.	

§ 2

Eine Kreditaufnahme wird nicht veranschlagt

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) wird auf 1.995.300 € festgesetzt

§ 4

Ein Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird 5.500.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf	300,00 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	350,00 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	380,00 v. H.

Tangerhütte, den 14.12.2017



(Unterschrift Bürgermeister)



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes zur Einsichtnahme vom 01.02.2018 bis 15.02.2018 im Rathaus der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, Zimmer 23 öffentlich aus.

Die nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes erforderlichen Genehmigungen sind durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Stendal am 09.01.2018 unter dem Aktenzeichen 30.01.01-2.1-546-18 erteilt worden.

Tangerhütte, den 11.01.2018



(Unterschrift Bürgermeister)



Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal
Telefon 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen

Satz: ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1
39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31